Ehevertrag Nr. 281# Durchnummerieren: Mecklenburg-Güstrow - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: Invalid Date
- Ort der Vertragsschließung: Cölln an der Spree (Ort im Vertrag durchgestrichen und nicht berichtigt)

Bräutigam

Name: Karl von Mecklenburg-Güstrow
GND: https://d-nb.info/gnd/10418213X

Geburtsjahr: 1664Sterbejahr: 1688

Dynastie: Mecklenburg Konfession: lutherisch

Braut

• Name: Maria Amalia von Brandenburg

• GND: 1670

Geburtsjahr: 1670Sterbejahr: 1739

Dynastie: Hohenzollern Konfession: reformiert

Akteure des Bräutigams

• Name: Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow

• **GND:** https://d-nb.info/gnd/101250797

• Dynastie: Mecklenburg

• Verhältnis: Vater

Akteure der Braut

- Name: Friedrich Wilhelm von Brandenburg

• **GND:** https://d-nb.info/gnd/11853596X

• Verhältnis: Vater

Mecklenburg-Güstrow

Invalid Date

Vertragsinhalt

- 1 zu Nutzen und Freundschaft der beiden Häuser
- 2 gegenseitige Eheversprechen; Bekenntnisse zu ihren jeweiligen Konfessionen; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Gottesdienst nur außerhalb der Residenz
- 3 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein
- 4 Mitgift von 40000 Taler; Aussteuer der Braut geregelt
- 5 Erbverzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben
- 6 Morgengabe in Form von 200 Talern jährlich aus 4000 Taler Capital und Kleinod; Handgeld von 800 Taler
- 7 Regelungen bezüglich des Hofes der Braut
- 8 Widerlage von 40000 Taler
- 9 Leibgedinge von 4000 Talern zugesichert; Wittum geregelt: Schloß und Stadt Strelitz, Amt Fürstenberg, Amt Feldberg, Amt Wanzka werden der Braut zugeschrieben; Nutzungsrechte spezifiziert; Ersatz geregelt; Überschüsse geregelt; Strelitz als Witwensitz; Antritt des Wittums geregelt; Regelungen bezüglich Untertanen (Anstellung und Huldigung); Reservata des Bräutigams bezüglich Nutzung; Veräußerungsverbot; Regelung bezüglich Schulden
- 10 stirbt die Braut vor dem Gemahl ohne gemeinsame Kinder: Rückfall des Heiratsguts an die Familie der Braut; Gemahl behält sein gesamtes Leben lang Nutzungsrechte; sind gemeinsame Kinder vorhanden, wird das Heiratsgut an diese vererbt
- 11 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum und Heiratsgut
- 12 Regelungen bezüglich Wiederverheiratung der Braut
- 13 Sterben gemeinsame Erben vor ihren Eltern, ohne eigene Kinder erzeugt zu haben, fällt das Heiratsgut an die Familie der Braut wie bei 10
- 14 Stirbt einer der beiden Heiratspartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der Zahlungen, müssen diese dennoch vollzogen werden
- 15 Stirbt einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager ist der Vertrag nichtig
- 16 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung in zwei Exemplaren, die zu unterschreiben sind

Konfessionelle Regelungen

- 2 Bekenntnisse zu ihren jeweiligen Konfessionen; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Gottesdienst nur außerhalb der Residenz
- 3 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 35, 416
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 281# Durchnummerieren. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.unimarburg.de/vertraege/281# Durchnummerieren.html.

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 281# Durchnummerieren},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/281# Durchnummerieren.html}
}
```